

S a t z u n g zur Änderung der Satzung über das Bestattungswesen der Gemeinde Duggendorf

Die Gemeinde Duggendorf erlässt auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung:

§ 1

Die Satzung über das Bestattungswesen der Gemeinde Duggendorf vom 01.09.2001 wird wie folgt geändert:

1) § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3

Benutzungszwang

1. Alle im Gebiet der Gemeinde Duggendorf verstorbenen Personen müssen, sofern sie nicht nach auswärts überführt werden, im gemeindlichen Friedhof bestattet werden.
2. Ausnahmen von Abs. 1 richten sich nach dem Art. 12 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 24.09.1970 (GVBl S. 417, ber. S. 521) und den §§ 21 und 33 der **Bestattungsverordnung (BestV) vom 01. 03.2001 (GVBl. S. 92, ber. S 190), geändert durch Verordnung vom 21.04.2007 (GVBl. S. 338).**

2) nach § 6 wird § 6a eingefügt, der folgende Fassung erhält:

§ 6a
Grabumrandungen

Die einzelnen Grabstellen (im Friedhof Duggendorf, neuer und alter Teil) sind mit Plattenbelägen zu umranden, die Plattenbeläge sind ebenerdig zu verlegen.

3) § 7 erhält folgende Fassung:

§ 7
Größe der Gräber

1. Die einzelnen Grabstellen dürfen – einschließlich der Plattenbeläge zur Grabumrandung – folgende Maße nicht überschreiten:

a) Einzelgrab	Länge:	2,40 m
	Breite:	1,50 m
b) Familiengrab mit 2 Grabstellen	Länge:	2,40 m
	Breite:	2,00 m

2. Der Abstand von Grabstelle zu Grabstelle beträgt im Regelfall 60 cm.

3. Die Tiefe des Grabes bis zur Oberkante des Sarges beträgt mindestens 1,80 m.

Die Beisetzungstiefe der Urnen beträgt mindestens 1,00 m.

4) § 15 erhält folgende Fassung:

§ 15

Größe der Grabdenkmäler und Einfassungen

1. Grabdenkmäler dürfen, soweit es Sicherheit und Ordnung im Friedhof erfordern, folgende Maße nicht überschreiten:

a) bei Einzelgräbern	Höhe:	1,50 m
	Breite:	0,90 m
b) bei Familiengräbern mit 2 Grabstellen	Höhe:	1,50 m
	Breite:	1,60 m

2. Grabeinfassungen dürfen folgende Maße (von Aussenkante zu Aussenkante gemessen) nicht überschreiten:

a) bei Einzelgräbern	Länge:	1,80 m
	Breite:	0,90 m
b) bei Familiengräbern mit 2 Grabstellen	Länge:	1,80 m
	Breite:	1,40 m

3. Grabeinfassungen dürfen eine Höhe von 0,25 m gemessen von der natürlichen Erdoberfläche bis zur Oberkante der Grabeinfassung nicht überschreiten.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 14.08.2009 in Kraft.

Duggendorf, den 11.08.2009



Mandl

1. Bürgermeister

